



**Satzung der
Hexenzunft Unterharmersbach e.V.**

Fassung 26. Juli 2024

Reckwaldhexen

Satzung der Hexenzunft Unterharmersbach e.V.

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit	3
§ 2 – Vereinszweck	3
§ 3 – Selbstlosigkeit	3
§ 4 – Mitgliedschaft	4
§ 5 – Beiträge	5
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Organe & sonstige Ämter	7
§ 7 – Organe des Vereins	7
§ 8 – Der Vorstand	7
§ 9 – Der Hexenrat - Erweiterter Vorstand	8
§ 10 – Sonstige Ämter	10
§ 11 – Die Mitgliederversammlung	11
Änderungen & Beurkundungen	12
§ 12 – Änderung des Zwecks und Satzungsänderung	12
§ 13 – Beurkundung von Beschlüssen	13
Weitere Bestimmungen	13
§ 14 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	13
§ 15 – Sonstige Bestimmungen	14
§ 16 – Schlussbestimmung	14
Auflagen:	15

Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hexenzunft Unterharmersbach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zell a. H. - Unterharmersbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit der Nr. VR 480263, seit dem 07.12.1998 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alten Volksbrauchtums.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und Fortentwicklung des vorhandenen, örtlich überlieferten Fasnachtsbrauchtums. Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu finden, um den heimatlichen Fasnachtsbrauch zu erhalten. Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen.
- (3) Der Vereinszweck berücksichtigt insbesondere die Teilnahme an Umzügen, die Ausrichtung einer Kinderfasnacht, sowie die Durchführung von Fasnachtsveranstaltungen an der örtlichen Fasnacht in Unterharmersbach.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt nach § 2 der vorliegenden Satzung

(2) **Erwerb** der Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitgliedschaft**

Ein aktives Mitglied des Vereins kann nur werden:

- wer ein Mindestalter von 18 Jahren hat.
- Vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein Elternteil bzw. ein Erziehungsberechtigter/e ebenfalls aktives Mitglied des Vereins sein/werden.

a) *Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied*

Zur Aufnahme als aktives Mitglied (mit eingeschränkten Rechten, siehe Abschnitt Probefasnacht) ist ein schriftlicher Antrag bis zum 15.09. eines Jahres zu stellen. Der Hexenrat entscheidet nach Überprüfung der Anträge, wer die Probefasnacht antreten darf. Ein erneuter Antrag im darauffolgenden Jahr ist möglich.

b) *Probefasnacht*

Sie beginnt am 11.11. des Eintrittsjahres und endet unmittelbar mit der Wahl nach § 4 Abs. 2 Nr.1 lit. c). Ziel der Probefasnacht soll sein, dass die bestehenden Vereinsmitglieder, sowie die Probemitglieder die Möglichkeit haben festzustellen, ob sie in den Verein passen.

In dieser Zeit kann jedes Probemitglied ohne Angabe von Gründen vom Hexenrat aus dem Vereinsgeschehen ausgeschlossen werden.

Jedes sich in der Probefasnacht befindliches Mitglied hat folgende Rechte und Pflichten:

- Entrichtung des aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- Anwesenheit an Veranstaltungen/Arbeitseinsätzen.

Die Einschränkung in der Probefasnacht ist, dass die Mitglieder in dieser Zeit kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben. Ferner ist die Häsordnung in der Probefasnacht zu beachten.

c) *Wahl zur Aufnahme als aktives Mitglied nach Probefasnacht*

Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied (Vollmitglied) nach der Probefasnacht erfolgt grundsätzlich in einer dafür geeigneten Versammlung nach der Fasnacht (z. B. Fazit Fasend), spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres.

Der Hexenrat behält sich vor (unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Pandemie, näheres Hintergrundwissen zu dem Neumitglied o.ä.) eventuelle Aufnahmen/Ablehnungen selbständig zu entscheiden und ggf. auf die Wahl durch die Mitglieder zu verzichten. Er verpflichtet sich gegenüber den Mitgliedern dies gewissenhaft durchzuführen und ggf. die Gründe dafür in der nächsten Mitgliederversammlung offen zu legen.

2. **Passive Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind keine Bedingungen zu erfüllen. Sie ist schriftlich beim Hexenrat zu beantragen. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so erfolgt die Ablehnung schriftlich ohne Angabe von Gründen.

3. **Ehrenmitgliedschaft**

Für besondere Verdienste um die Hexenzunft, des fasnachtlichen Brauchtums, langjähriger Mitgliedschaft oder Ähnlichem kann ein Mitglied durch den Hexenrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit 3/4 Mehrheit des Hexenrates beschlossen.

(3) **Ende** der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. *Austritt*, der schriftlich dem Hexenrat mitzuteilen ist und nur zum 11.11. eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden kann.
2. *Ausschluss* aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Hexenrates, der nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet und nicht verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen.
3. *Ende der Probefasnacht bei Nichtaufnahme* durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) und der Nichtteilnahme an einem weiteren Probejahr.
4. *Tod* des Mitgliedes.

§ 5 – **Beiträge**

Die Höhe des Beitrages kann jährlich auf Vorschlag des Hexenrates an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragszahlung befreit das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Hexenzunft. Die Beiträge sollen grundsätzlich lediglich zur Deckung der dem Verein aus der Durchführung seines Zwecks entstehenden Aufwendungen Verwendung finden.

Es gibt eine Beitragsordnung (satzungsextern), welche beim Kassierer oder der Vorstand-schaft eingesehen werden kann.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen (§ 10) und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes aktive Mitglied ist nach der Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt. Ausnahmeregelung für Probemitglieder, siehe § 4.
2. Stimmrecht haben alle aktiven Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen (s. § 5) verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind gehalten, sich entsprechend ihrer Fähigkeiten an dem gemeinsamen Fasnachtstreiben aktiv zu beteiligen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen der Hexenzunft teilzunehmen (Pflichtveranstaltungen werden frühestmöglich u.a. im Narrenfahrplan bekanntgegeben und sind einzuhalten).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden und die Hexenzunft in ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet.
5. Die Narrenzunft, als Eigentümer der Urheberrechte der „Hexenzunft Unterharmersbach – Eckwaldhexen“, hat das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Die Anfertigung vorgenannter Masken und Hästeile erfolgt ausschließlich durch die Hexenzunft. Sie beauftragt hiermit einen geeigneten Maskenschnitzer, wobei die Aushändigung der Masken an die aktiven Mitglieder die Aufnahme bei den Eckwaldhexen voraussetzt. Den Inhabern und Besitzern von Hexenmasken ist es verboten, Hexenmasken auszuleihen oder zu verkaufen. Durch den Hexenrat können hiervor Ausnahmen genehmigt werden.
6. Nach Aufnahme zum aktiven Mitglied ist ein Hexenhäs inklusive Maske käuflich zu erwerben. Beim Austritt aus der Zunft bleibt das Eigentum des Häs bestehen. Die Mitgliedsnummer des Häs muss umgehend (innerhalb von 4 Wochen) nach Austritt an den Häsmeister abgegeben werden. Die Hexenzunft behält sich vor das Häs zurückzukaufen. Der Verkauf des Häs darf nur mit Rücksprache des Häsmeisters ausschließlich an aktive Mitglieder erfolgen.

7. Verstöße gegen die Satzung können bei aktiven Mitgliedern zu einer zeitlichen Sperre bis hin zum Ausschluss aus der Hexenzunft führen (siehe auch § 15 Abs. 2).
8. Die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen (z. B. Häsordnung) und die Weisungen des Vorstandes, Hexenrates und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu befolgen (siehe auch § 15 Abs. 2).
9. Ein aktives Mitglied (§ 4 Abs. 2) darf nicht gleichzeitig in einer anderen Narrenzunft als aktives Mitglied tätig sein.

Organe & sonstige Ämter

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Der Hexenrat (§ 9) - Erweiterter Vorstand
3. Sonstige Ämter (§ 10)
 - a) Kassenprüfer
 - b) Jugendausschuss
4. Die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 8 – Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus** mindestens einem aber maximal zwei Vereinsvorsitzenden und mindestens einem aber maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Somit besteht der Vorstand aus mindestens zwei und maximal vier Personen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Alle Personen des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) **Aufgaben des Vorstandes:**
 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist grundsätzlich für alle Aufgaben übergreifend zuständig.
Spezielle Tätigkeiten sind u.a.:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - Durchführung der Beschlüsse (der Mitgliederversammlung und des Hexenrates).
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens in enger Abstimmung mit dem/der Kassierer.
2. Abschluss von Haftpflichtversicherungen für die Veranstaltungen und die mitwirkenden Mitglieder des Hexenrates mit der Maßgabe, dass nur die Veranstaltungen versichert sind, die der Hexenrat vorher beschlossen hat.
3. Art der **Beschlussfassung des Vorstandes**
Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme s. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – Ausschluss). Die Beschlüsse müssen unter Beachtung des § 13 Abs. 2 schriftlich niedergelegt werden.
4. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 – Der Hexenrat - Erweiterter Vorstand

(1) **Der Hexenrat umfasst** insgesamt mindestens sieben, maximal zwölf Personen und besteht aus:

1. dem Vereinsvorsitzenden gem. § 8 Abs. 1 (und optional dem zweiten Vereinsvorsitzenden)
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gem. § 8 Abs. 1 (und optional dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden)
3. dem 1. Kassierer (und optional dessen Vertreter dem 2. Kassierer)
4. dem 1. Schriftführer
5. dem stellvertretenden Schriftführer
6. dem 1. Häsmeister (und optional dessen Vertreter dem 2. Häsmeister)
7. dem 1. Zeremonienmeister (und optional dessen Vertreter dem 2. Zeremonienmeister)

(2) **Aufgaben des Hexenrates:**

Die Tätigkeitsaufgaben des Hexenrates umfassen insbesondere:

- Den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- Die Gestaltung und Durchführung des Faschnachtsprogramm und der einzelnen Veranstaltungen, sowie die Durchführung aller Angelegenheiten die nicht speziell einem Tätigkeitsfeld zugeordnet sind.

- Entscheidung über die Anträge zur Aufnahme als Mitglied (Probefasnacht)

Des Weiteren sind die einzelnen Posten (Abs. 1 Nr. 1 bis 7) unter anderem für folgende Aufgaben zuständig (detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen sind satzungsextern festgehalten):

1. Vorstand:

Aufgaben s. § 8 Abs. 4

2. Kassierer:

Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und Abstimmung mit dem Vorstandsteam, sowie dem Kassenprüfer.

3. Schriftführer:

Verwaltung vom internen und externen Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorstand, Öffentlichkeitsarbeit sowie Abstimmung mit Ämtern

4. Häsmeister:

Verantwortlich für Häs-Organisation für aktive Mitglieder, Kinder – sowie Mitglieder des Probejahres.

5. Zeremonienmeister:

Unterstützung des Vorstandsteams bei Organisation von Veranstaltungen, Geschenken, Tänzchen, Spalierstehen usw., zudem steht er/steht sie in engem Kontakt mit dem Jugendausschuss (als Verbindungsglied Jugendausschuss zum Hexenrat).

- (3) Die **Wahl des Hexenrates** ist grundsätzlich bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1) durchzuführen.

Es können Ausnahmen zulässig sein (u.a. im Falle des § 9 Abs. 5 und 6).

Die Mitgliederversammlung wählt den Hexenrat mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren.

Die Mitglieder des Hexenrates müssen aktive Mitglieder des Vereins und voll geschäftsfähig sein i.S.d. BGB unter Beachtung der §§ 104 - 113 BGB.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei mehrfacher Aufstellung für einen Posten des Hexenrates wird schriftlich abgestimmt.

- (4) Ist ein Mitglied des Hexenrates dauernd verhindert oder erfüllt es seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist es in der nächsten Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1) auf einstimmigen Vorschlag des restlichen Hexenrats sowie mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgerufen und durch Neuwahl zu ersetzen.

Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Hexenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Hexenrates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der verbleibende Hexenrat befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen oder die Tätigkeit kommissarisch bis hin zur nächsten Wahlperiode zu übernehmen.

Scheidet während seiner Amtszeit einer der Vorstände (§ 8) aus, so kann bei Bedarf eine Nachwahl zu gegebener Zeit im Kalenderjahr stattfinden oder ebenfalls eine kommissarische Besetzung durch den Hexenrat bis hin zur nächsten Wahlperiode.

- (6) Fällt die Mindestanzahl des Hexenrates (inkl. des Vorstandes) unter die angegebene Mindestzahl gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 und es findet keine kommissarische Weiterführung gemäß § 9 Abs. 5 bzw. 6 statt, so ist zeitnah die Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen des kompletten Hexenrates (inkl. des Vorstandes) durchzuführen.

- (7) Art der **Beschlussfassung des Hexenrates**

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme s. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – Ausschluss). Die Beschlüsse müssen unter Beachtung des § 13 Abs. 2 schriftlich niedergelegt werden.

- (8) Von jeder Hexenratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 – Sonstige Ämter

Diese gehören nicht zum Hexenrat, können aber nach Bedarf zur Teilnahme an der/in die Vorstands-/Hexenrats-Sitzungen eingeladen werden. Die Sonstigen Ämter sind:

1. **Kassenprüfer**

Diese(r) wird/werden durch die Mitgliederversammlung jährlich bestimmt. Mindestens eine Person, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand/Hexenrat angehört.

Der/die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Der/die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Hexenrates.

2. **Jugendausschuss**

Dieser besteht aus mindestens einem aktiven Mitglied (Leitung) und kann durch weitere Mitglieder unterstützt werden. Hierbei kann es sich auch um Jungmitglieder handeln

(Mitglieder unter 18 Jahren). Die Leitung des Jugendausschusses wird wie der Kassensprüfer jährlich in der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. bestätigt. Der Jugendausschuss unterstützt bei der Organisation von Jugendterminen (z. B. Jugendausflüge), Jugendveranstaltungen (z.B. Kinderball) und Brauchtumsvermittlung.

Falls sich kein aktives Mitglied findet für die Leitung, wird dieser Posten durch den Hexenrat übernommen.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die (**ordentliche**) Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (vorzugsweise um den 11.11. eines Jahres).
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer **virtuellen** Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Hexenrat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) **Anträge** zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher beim Hexenrat schriftlich vorliegen.
- (5) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch Einladung per E-Mail, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzt-bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Zusätzlich kann die Einladung inkl. Tagesordnung in der örtlichen Presse oder in sonstiger geeigneter Form (sozialen Medien) veröffentlicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände oder einem seiner Vertreter geleitet. Sind alle Personen vom Vorstand (§ 8) verhindert, so wählt der verbleibende Hexenrat den Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden (s. Aufgaben des Vorstandes § 8 Abs. 4 und Hexenrates § 9 Abs. 2 u. 3).

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung **entscheidet** insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes inkl. Hexenrates, der/die Kassenprüfer und des Jugendausschusses
2. Entlastung des Vorstandes inkl. Hexenrates auf Vorschlag der/s Kassenprüfer(s)
3. Aufnahme von Darlehen
4. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (ab Vollendung des 18. Jahren). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung **beschließt und wählt generell mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, **soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht**. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichen (Handheben) oder schriftlich und geheim, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Wahl des Hexenrates wird unter § 9 Abs. 4 geregelt.

Änderungen & Beurkundungen

§ 12 – Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des **Vereinszwecks** und für andere **Satzungsänderungen** ist eine **3/4 Mehrheit** der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und

der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beige-fügt worden war.

- (2) Neufassungen der Satzung treten mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Hexenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 13 – Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die in Vorstands- und Hexenratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Weitere Bestimmungen

§ 14 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 3) beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Die bis zur Auflösung amtierenden Mitglieder des Hexenrates sind die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 15 – Sonstige Bestimmungen

(1) Vereinshaftung gegenüber den Mitgliedern

Für etwaige Schäden, die einem Mitglied im Rahmen der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein nicht, sofern es sich um eigenes grobfahrlässiges Verschulden handelt.

(2) Ordnungsverfahren:

Die Ordnungsmittel müssen nach einstimmiger Abstimmung im Hexenrat in einem persönlichen Gespräch mit dem Mitglied und der Vorstandschaft schriftlich niedergelegt werden.

1. Wegen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmung dieser Satzung und gegen die Anordnung der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt folgende Ordnungsmittel verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) zeitgebundene Sperre
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Das Mitglied, über welches innerhalb zwei aufeinanderfolgender Fasnachtskampagnen ein Ordnungsmittel in der o.g. Art verhängt wurde (a + b), oder in Summe mehrere Ordnungsmittel verhängt wurden, kann aus dem Verein vom Hexenrat ausgeschlossen werden (s. § 4 Abs. 3 Nr. 2).
3. Mitglieder, die unentschuldig über einen längeren Zeitraum nicht aktiv an Fasnachtskampagnen teilnehmen, und somit über diesen Zeitraum keine Pflichtveranstaltungen (gemäß Fahrplan) besuchen – können als Passivmitglied eingestuft werden.

§ 16 – Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auflagen:

1. Zell a. H. – Unterharmersbach, den 17.09.1998
2. Auflage vom November 2004
3. Auflage vom November 2013
4. Auflage vom November 2018
5. Auflage vom 26. April 2024 durch Reparaturermächtigung geändert am 26.07.2024
(geändert wurde § 11 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung)

